



FORSTBETRIEB aargauSüd

Ortsbürger- und Einwohnergemeinden
Beinwil am See, Birrwil, Leimbach, Menziken und Reinach

Anstaltsordnung

der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt
Forstbetrieb aargauSüd

Stand 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

A Grundsätze der Zusammenarbeit	3
§ 1 Name, Mitglieder und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Eigentumsverhältnisse	3
§ 4 Personal und Betriebsmittel	4
§ 5 Waldbewirtschaftung.....	4
§ 6 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)	4
§ 7 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG	5
§ 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung)	5
B Betriebsorganisation.....	6
§ 9 Organe	6
a) Vorstand	6
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Konstituierung.....	6
§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit	6
§ 13 Aufgaben und Kompetenzen	7
b) Betriebsleitung	7
§ 14 Betriebsleitung und übriges Personal	7
§ 15 Rechnungsführer.....	8
c) Kontrollstelle	8
§ 16 Kontrollstelle.....	8
§ 17 Unterschriftsberechtigung	8
§ 18 Auskunftsrecht.....	8
§ 19 Verantwortlichkeit und Haftung	8
C Finanzen.....	9
§ 20 Rechnungswesen	9
§ 21 Eigenkapital, Gewinnverwendung, Fremdkapital	9
§ 22 Investitionen	9
§ 23 Information und Aufsichtspflicht der Trägergemeinden	10
D Schlussbestimmungen	11
§ 24 Aufsicht und Beschwerde	11
§ 25 Grundkapital (Dotationskapital), Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat.....	11
§ 26 Beitritt und Änderung der Anstaltsordnung	11
§ 27 Austritt	11
§ 28 Auflösung	12
§ 29 Inkrafttreten	12

Anhang - Waldflächen, Beteiligungsschlüssel und Vorstandsmitglieder

A Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 1 Name, Mitglieder und Sitz

¹ Unter dem Namen **«Forstbetrieb aargauSüd»**, nachstehend **«Forstbetrieb»** genannt, besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt¹ im Sinne des Gemeindegesetzes und des Ortsbürgergemeindegesetzes².

² Am Forstbetrieb beteiligt sind die Ortsbürger- und Einwohnergemeinden Beinwil am See, Birrwil, Leimbach, Menziken und Reinach, nachfolgend als **«Trärgemeinden»** bezeichnet.

³ Falls zwei oder mehrere Trärgemeinden nach Inkrafttreten dieser Anstaltsordnung fusionieren, übernimmt die fusionierte Gemeinde als Rechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten der bisherigen Trärgemeinden.

⁴ Sitz des Forstbetriebs ist Reinach (AG).

§ 2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Pflege und Nutzung der Wälder der Trärgemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Naturschutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. § 5).

² Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung weiterverarbeitetes Energieholz und andere Holzprodukte verkaufen, forstnahe Dienstleistungen für die Trärgemeinden oder Dritte erbringen und der Betriebsleiter kann die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Revierförsters³ wahrnehmen (vgl. § 6 u. § 7).

³ Dem Forstbetrieb können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten und er kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche den Anstaltszweck unterstützen.

§ 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Trärgemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald überlassen dem Forstbetrieb die Waldflächen in ihrem Eigentum⁴ (vgl. Anhang), inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten⁵, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden durch den Forstbetrieb wahrgenommen.

³ Bestehende und neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte⁶ bleiben Sache der jeweiligen Trärgemeinde. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zu neuen Vereinbarungen zur Stellungnahme eingeladen. Allfällige Entschädigungen, die pauschal ausgerichtet werden und nicht mit Mehraufwand oder Minderertrag für den Forstbetrieb verbunden sind, stehen der jeweiligen Trärgemeinde zu.

⁴ Bestehende Hütten und Unterstände im Waldareal, die vom Forstbetrieb nicht für betriebliche Zwecke genutzt (gemietet) werden, verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Trärgemeinden. Sie sind Ansprechpartner für den Forstbetrieb und sorgen bei Bedarf für die nötigen Absprachen mit den Nutzern.

⁵ Die Waldflächen und Anlagen (Strassen und Gebäude) bleiben im Eigentum der Trärgemeinden.

¹ Gemäss §§ 3a bis 3c ff. und § 82a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

² Gemäss § 4 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

³ Die in dieser Anstaltsordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen beziehen sich jeweils in gleicher Weise auf beide Geschlechter.

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang).

⁵ Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigungen für Beiträge an die Pflege von Jungwald oder Sonderwaldreservaten usw.

⁶ Vereinbarungen über Totalreservate und Altholzinseln, Durchleitungs-, Baurechtsverträge, usw.

§ 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

² Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber des Betriebsleiters und des übrigen Forstpersonals.

§ 5 Waldbewirtschaftung

¹ Der Forstbetrieb legt in Absprache mit den jeweiligen Trägergemeinden und unter Berücksichtigung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung der betreuten Waldungen in der Betriebsstrategie und im gemeinsamen Betriebsplan fest.

² Der Forstbetrieb besorgt alle im Zusammenhang mit der Waldpflege und -nutzung notwendigen Arbeiten (inkl. dem laufenden Unterhalt der Erschliessungsanlagen). Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Bewirtschaftung erfolgt im gemeinsamen Interesse der Trägergemeinden und stellt die nachhaltige Wertentwicklung der Waldungen sicher.

³ Die Trägergemeinden werden in geeigneter Form über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Die Nachhaltigkeitskontrolle erfolgt für alle Trägergemeinden gemeinsam. Der Gemeinderat einer Trägergemeinde kann verlangen, dass auf eine geplante Massnahme in den gemeindeeigenen Waldungen verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung muss schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Betriebsprogrammes erfolgen und ist zu begründen.

⁴ Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt⁷ der bestehenden Waldstrassen trägt der Forstbetrieb. Der periodische Unterhalt (Sanierungen)⁸ und der Bau neuer Waldstrassen bleiben Sache der jeweiligen Trägergemeinde. Die Sanierungs- und Bauarbeiten werden in der Regel in ihrem Auftrag durch den Forstbetrieb ausgeführt.

⁵ Der Forstbetrieb kann mit dem Kanton oder Dritten selbständig Vereinbarungen über die gezielte Pflege der betreuten Waldflächen im Interesse der Holzproduktion, der Biodiversität, der Erholungsnutzung, der Sicherheit oder des Schutzes vor Naturgefahren⁹ abschliessen und hat Anspruch auf die entsprechenden Beiträge respektive Entschädigungen.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

§ 6 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)

¹ Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnittel) sowie Weihnachtsbäume und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Forstbetrieb kann forstnahe Dienstleistungen¹⁰ für Dritte erbringen und entsprechende Arbeiten für die Trägergemeinden ausführen, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

⁷ Instand stellen nach Holzschlägen, Entwässerungsgräben und Durchlässe offenhalten, Fahrbahn entlauben usw.

⁸ Gehölz zurückschneiden, Bankett mulchen und abräumen, Entwässerungsgräben öffnen, Durchlässe spülen, reprofilieren und ersetzen der Verschleisschicht, verstärken und ersetzen der Tragschicht, ersetzen der Entwässerungsanlagen und Kunstbauten usw.

⁹ Jungwaldpflege, Waldrandaufwertungen, Pflegemassnahmen in Sonderwaldreservaten, Förderung seltener Baumarten, Sicherheitsschläge, Schutzwaldpflege usw.

¹⁰ Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölz- und Gewässerunterhalt, Biotopbau und -unterhalt, Gartenholzerei und -pflege, Unterhalt von Flur- und Wanderwegen, Werkhofarbeiten, Aus- und Weiterbildung usw.

§ 7 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG

¹ Auf allen der Waldgesetzgebung unterstellten Waldflächen im Eigentum der Trägergemeinden und aller übrigen Waldeigentümer (Privatwald) auf dem Gebiet der beteiligten Einwohnergemeinden nimmt der Betriebsleiter die gesetzlich festgelegten Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben¹¹ wahr. Vorbehalten bleibt die Wahl als Revierförster durch die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung der Revierbildung sowie der Wahl als Revierförster durch das zuständige Departement.

² Die Beiträge des Kantons an die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

§ 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung)

¹ Gemeinwirtschaftliche Leistungen in den Bereichen Waldpflege, Erholungswald, Naturschutz sowie Öffentlichkeitsarbeit¹², die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehen und nicht unter die gesetzlichen Revieraufgaben gemäss § 7 fallen, werden vom Forstbetrieb nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung (Budgetkredit) vorliegt.

² Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

³ Der Forstbetrieb strebt mittelfristig einheitliche Leistungsvereinbarungen mit den Einwohnergemeinden an, in denen der Umfang und die Abgeltung der Leistungen geregelt wird, die der Forstbetrieb für die Allgemeinheit erbringt.

¹¹ Gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998 und § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998.

¹² spezieller Unterhalt von **Strassen** (§ 5 Abs. 4) und **Erholungseinrichtungen** (Fuss- und Wanderwege, Vitaparcours, Waldhütten, Waldspielgruppenplätze, Ruhebänke, Rastplätze und Feuerstellen [inkl. Brennholzbereitstellung] usw.), **Öffentlichkeitsarbeit** (Bevölkerungskontakte und Auskünfte, Vorträge, Führungen, Grenzwanderungen, Schulführungen und -anlässe, Ferienpass, Infotafeln, Pressemeldungen, Beiträge in Infoblättern, Website, Social Media, Koordination von Veranstaltungen im Wald), **Mehraufwand Waldpflege** (zusätzliche Schlagräumung, Schutzmassnahmen oder Pflegeeingriffe, Baumpflanzaktionen, Sicherheitsschläge bei Strassen und Anlagen [Gefahrenprävention], Strassen öffnen und Gefahren beseitigen nach Naturereignissen, Strassensperrungen, Sicherheitsmassnahmen, Entfernung unbewilligter Installationen [z.B. Bike Trails], Behebung von Vandalen- und Frevelschäden, Abfallentsorgung [Littering], Boden- und Grundwasserschutz, Bekämpfung von Neobiota, Unterstützung der Bauämter bei der Gehölzpflege und bei Fragen zu Bauten im und am Wald).

B Betriebsorganisation

§ 9 Organe

Die Organe des Forstbetriebs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Betriebsleitung
- c) die Kontrollstelle

a) Vorstand

§ 10 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Forstbetriebs. Jede Trägergemeinde mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald hat Anspruch auf zwei Vorstandsmitglieder. Mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder muss dem jeweiligen Gemeinderat angehören. In der Regel nimmt der Ressortvorstand Wald Einsitz im Vorstand. Das zweite Vorstandsmitglied besitzt nach Möglichkeit das Ortsbürgerrecht.

² Die Mitglieder des Vorstands werden vom Gemeinderat der jeweiligen Trägergemeinde gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Konstituierung

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Die Trägergemeinden mit mehr als 100 ha Gesamtwaldfläche¹³ haben Anspruch auf das Präsidium.

² Der Vorstand kann eine externe Person mit der Protokollführung beauftragen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zur Beratung von Budget und Rechnung. Zwei Vorstandsmitglieder oder der Betriebsleiter können schriftlich verlangen, dass der Vorstand einberufen und ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

² Der Präsident stellt den Vorstandsmitgliedern die Einladung mit der Traktandenliste in der Regel spätestens zehn Werktage vor der Vorstandssitzung zu.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

⁵ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das an die Mitglieder des Vorstands, den Betriebsleiter, den Rechnungsführer und an den Gemeinderat jeder Trägergemeinde geht.

⁶ Wenn alle Vorstandsmitglieder dem Vorgehen zustimmen, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen (brieflich oder per E-Mail). Die Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstands bekannt zu geben und zu protokollieren.

¹³ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang)

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Forstbetriebs fallen und nicht durch Gesetz oder die Anstaltsordnung einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Protokollführers, des Rechnungsführers und der Kontrollstelle,
- b) die Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder,
- c) den Beschluss der strategischen Ziele des Forstbetriebs und des Betriebsplans,
- d) die Anstellung des Betriebsleiters,
- e) den Beschluss des Stellenplans und Regelung der Anstellungsbedingungen,
- f) den Beschluss des Geschäftsreglements, das innerhalb der Vorgaben durch die vorliegende Anstaltsordnung die Grundsätze der Betriebsorganisation und der Rechnungsführung, die Finanzkompetenz des Betriebsleiters und die Berichterstattung regelt,
- g) den Beschluss des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibung für den Betriebsleiter,
- h) die Festlegung der Gebäudestandorte und der Abschluss der entsprechenden Miet- und Kaufverträge,
- i) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms sowie grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres auf Grund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
- j) den Beschluss der Finanz- und Investitionsplanung,
- k) den Beschluss des Budgets und der Kreditanträge gemäss § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 an die Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald,
- l) den Beschluss der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- m) den Beschluss über die Einlagen ins Eigenkapital und die Gewinnausschüttungen an die Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald gemäss § 21 Abs. 2 und 3.
- n) die Überprüfung des Beteiligungsschlüssels im Anhang zu Beginn jeder Amtsperiode und dem Beschluss der nötigen Anpassungen, falls sich die Waldflächen im Eigentum der einzelnen Trägergemeinden verändert haben.
- o) Den Beschluss über den Beitritt weiterer Waldeigentümer und Änderungen der Anstaltsordnung von untergeordneter Bedeutung gemäss § 26.

b) Betriebsleitung

§ 14 Betriebsleitung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand des Betriebsleiters. Er führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstands. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und der Stellenbeschreibung geregelt.

³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung.

⁴ Das übrige Personal wird vom Betriebsleiter angestellt und ist ihm unterstellt. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen des Personals in entsprechenden Stellenbeschreibungen fest.

⁵ Die Anstellung der Betriebsleitung und des übrigen Personals erfolgt privatrechtlich¹⁴. Der Vorstand regelt die nötigen Details zu den Anstellungsbedingungen.

¹⁴ Gemäss § 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

§ 15 Rechnungsführer

¹ Der Rechnungsführer ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Führung des Rechnungswesens,
- b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
- c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (gemäss den Vorgaben des Vorstands),
- d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Kontrollstelle,
- e) das Erstellen des Budgets, der Finanz- und der Investitionsplanung zuhanden des Vorstands,
- f) die Administration der Personal- und Sachversicherungen.

² Die Anstellungsbedingungen des Rechnungsführers regelt der Vorstand.

³ Der Vorstand kann mit den Aufgaben des Rechnungsführers Mitarbeiter des Forstbetriebs, die Finanzverwaltung einer Trägergemeinde oder eine entsprechend qualifizierte, unabhängige Treuhandstelle betrauen.

c) Kontrollstelle

§ 16 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Forstbetriebs nach den massgebenden gesetzlichen Vorgaben und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die Mitglied der Finanzkommission einer Trägergemeinde sein müssen und nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand lässt die Bilanz des Forstbetriebs jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen¹⁵.

§ 17 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder in seiner Abwesenheit mit seinem Stellvertreter.

² Der Betriebsleiter ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt. Davon ausgenommen ist der elektronische Zahlungsverkehr.

§ 18 Auskunftsrecht

Alle Stimmberechtigten der Trägergemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Forstbetriebs verlangen.

§ 19 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Forstbetriebs haftet vorab das Anstaltsvermögen. Im Innenverhältnis¹⁶ haften die Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald im Verhältnis ihrer jeweiligen Gesamtwaldfläche¹⁷ (vgl. Anhang).

² Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Haftungsgesetz¹⁸, Haftpflichtrecht).

¹⁵ Gemäss § 94c Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

¹⁶ D.h. die Trägergemeinden untereinander

¹⁷ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang).

¹⁸ Haftungsgesetz (HG) vom 24.03.2009

C Finanzen

§ 20 Rechnungswesen

¹ Für die Rechnungsführung (vgl. § 15) gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten¹⁹.

² Der Forstbetrieb kann eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungs- und Kontrollinstrument erstellen.

³ Das Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung und die Betriebsabrechnung ist das Kalenderjahr.

§ 21 Eigenkapital, Gewinnverwendung, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs entspricht der Summe aus dem Grundkapital gemäss § 25 Abs. 1, den kumulierten Aufwandüberschüssen und den kumulierten Anteilen an den Ertragsüberschüssen gemäss Absatz 2. Es darf 1.0 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen und soll nicht unter 0.3 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.

² Sofern das Eigenkapital den Minimalbestand übersteigt und den Maximalbestand noch nicht erreicht hat, wird die Hälfte des Ertragsüberschusses gemäss Jahresrechnung im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁰ an die Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald ausbezahlt. Der restliche Überschuss wird ins Eigenkapital eingelegt.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Ertragsüberschüsse werden vollumfänglich im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald ausbezahlt.

⁴ Sinkt das Eigenkapital unter den Minimalbestand, kann der Forstbetrieb auf Beginn des übernächsten Rechnungsjahres bei den Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald im Verhältnis der Gesamtwaldfläche die Erhöhung des Grundkapitals beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Ortsbürger- respektive Einwohnergemeindeversammlungen aller Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald (Einstimmigkeit).

⁵ Die Trägergemeinden mit weniger als 5 Hektaren eigenem Wald haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Ertragsüberschuss und müssen sich nicht an einer allfälligen Erhöhung des Grundkapitals beteiligen.

⁶ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und mit geringem Risiko anzulegen und zweckgebunden für die in der Anstaltsordnung festgelegten Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁷ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionen kann der Forstbetrieb bei den Trägergemeinden und, wenn das nicht möglich ist, bei einem Bankinstitut, Kontokorrentkredite oder Darlehen von maximal CHF 500 000 aufnehmen. Ausserdem kann er beim Kanton unbegrenzt Investitionskredite des Bundes²¹ beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

§ 22 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der in § 21 dieser Anstaltsordnung formulierten Grenzen, Investitionen zu beschliessen.

¹⁹ Gemäss §§ 84 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung) vom 19. September 2012

²⁰ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang).

²¹ Gemäss §§ 28ff Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Investitions- und Betriebshilfen vom 14. März 2001

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben in § 21 Abs. 7 zu verletzen, kann der Vorstand bei den Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Ortsbürger- respektive Einwohnergemeindeversammlungen aller Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald (Einstimmigkeit).

§ 23 Information und Aufsichtspflicht der Trägergemeinden

¹ Der Vorstand stellt den Trägergemeinden jeweils bis zum 31. August das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe allfälliger Kreditbegehren gemäss § 21 Abs. 4 oder § 22 Abs. 2. Die Kreditbegehren des Forstbetriebs werden den Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

² Allfällige Beiträge der Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

³ Das Budget sowie die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind in den Trägergemeinden, im Rahmen der Aktenauflage für die Ortsbürger- respektive Einwohnergemeindeversammlungen, öffentlich zur Kenntnisnahme aufzulegen.

⁴ Der Vorstand informiert die Trägergemeinden im Jahresbericht über wesentliche Vorkommnisse und die Entwicklung des Forstbetriebs.

D Schlussbestimmungen

§ 24 Aufsicht und Beschwerde

¹ Der Forstbetrieb untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze (Gemeindegesetz, Waldgesetz) der Staatsaufsicht.

² Entscheide der Organe des Forstbetriebs können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde²² angefochten werden.

§ 25 Grundkapital (Dotationskapital), Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anstaltsordnung stellen die Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald dem Forstbetrieb im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²³ das Grundkapital in der Gesamthöhe von 0.4 Mio. Franken zur Verfügung (vgl. Anhang).

² Der Forstbetrieb übernimmt die laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von der bestehenden unselbstständigen Gemeindeanstalt.

³ Die bei der bestehenden unselbstständigen Gemeindeanstalt vorhandenen Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sowie das bei Inkrafttreten der Anstaltsordnung noch unverkaufte Holz (Warenlager) gehen unentgeltlich ins Eigentum des Forstbetriebs über.

⁴ In der Rechnung der Trägergemeinden geführte Waldfonds bleiben durch die Beteiligung am Forstbetrieb unberührt.

§ 26 Beitritt und Änderung der Anstaltsordnung

¹ Dem Forstbetrieb können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Waldeigentümer mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Beitritt weiterer Waldeigentümer und Änderungen der Anstaltsordnung von untergeordneter Bedeutung werden durch den Vorstand beschlossen.

³ Wesentliche Änderungen, die insbesondere den Anstaltszweck (§ 2), die Grundsätze der Finanzierung (§ 21 und § 22), die Vertretung im Vorstand (§ 10), die Kompetenzen des Vorstandes (§ 13) oder die Erschwerung der Austrittsbedingungen (§ 27) betreffen, bedürfen der Zustimmung der Ortsbürger- respektive Einwohnergemeindeversammlungen der Mehrheit der bisherigen Trägergemeinden.

⁴ Sämtliche Änderungen der Anstaltsordnung bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 27 Austritt

¹ Eine Trägergemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres, jedoch frühestens fünf Jahre nach dem Beitritt, aus dem Forstbetrieb auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Er ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

² Eine austretende Trägergemeinde mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald hat Anspruch auf ihren Anteil am Eigenkapital des Forstbetriebs zum Zeitpunkt des Austritts im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche. Am übrigen Anstaltsvermögen verliert sie jeden Anspruch.

³ Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Forstbetriebs oder diesem gegenüber bleibt auch nach dem Austritt bestehen.

²² Gemäss § 105 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

²³ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang).

§ 28 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden und ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

² Bei einer Auflösung des Forstbetriebs sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁴ auf die Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald übertragen.

§ 29 Inkrafttreten

¹ Diese Anstaltsordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft, wenn die zustimmenden Ortsbürger- respektive Einwohnergemeindeversammlungen mindestens 80% der im Anhang ausgewiesenen Gesamtwaldfläche vertreten (ohne die Waldfläche der Trägergemeinden mit weniger als 5 Hektaren eigenem Wald sowie der übrigen Waldeigentümer) und die Genehmigung durch den Regierungsrat vorliegt. Sie ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Trägergemeinden zur Pflege und Nutzung ihrer Waldungen, insbesondere die «Waldwirtschaftsvereinbarung Forstbetrieb aargauSüd» zwischen den Ortsbürger- und Einwohnergemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Leimbach, Menziken und Reinach vom 14. September 2005.

Diese Anstaltsordnung wurde beschlossen durch die Ortsbürgergemeindeversammlungen

Beinwil am See vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

Birrwil vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

Leimbach vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

Menziken vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

²⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang).

Reinach vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

Diese Anstaltsordnung wurde beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlungen

Beinwil am See vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

Birrwil vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

Leimbach vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

Menziken vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

Reinach vom:

..., Gemeindeammann

..., Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons Aargau am

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Gemeindeabteilung

.....

Anhang - Waldflächen, Beteiligungsschlüssel und Vorstandsmitglieder

Der **Forstbetrieb aargauSüd** pflegt und nutzt die Waldflächen im Eigentum der Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald.

Das **Forstrevier aargauSüd** umfasst sämtliche der Waldgesetzgebung unterstellten Waldflächen im Eigentum der Trägergemeinden und alle übrigen Waldflächen (Privatwald) auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Beinwil am See, Birrwil, Leimbach, Menziken und Reinach.

Gestützt auf § 10 Abs. 1 haben die Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald Anspruch auf je zwei Vertreter im Vorstand.

Gemäss § 25 Abs. 1 stellen die Trägergemeinden mit mehr als 5 Hektaren eigenem Wald dem Forstbetrieb im Verhältnis der Gesamtwaldfläche beim Inkrafttreten der Anstaltsordnung ein Grundkapital in der Gesamthöhe von 0.4 Mio. Franken zur Verfügung.

Der Vorstand überprüft den Beteiligungsschlüssel jeweils zu Beginn der Amtsperiode und beschliesst die nötigen Anpassungen, falls sich die Waldflächen im Eigentum der einzelnen Trägergemeinden verändert haben. Bei einer Anpassung des Beteiligungsschlüssels findet **kein Ausgleich der Eigenkapitalanteile** unter den Trägergemeinden statt.

Beteiligungsschlüssel	Gesamt-waldfläche	Bewirtsch. Waldfläche	Beteiligungs-anteil	Vorstands-mitglieder	Grundkapital
OBG Beinwil am See	81.4 ha	81.4 ha	17.7 %	2	CHF 70 800
OBG Birrwil	52.6 ha	52.6 ha	11.4 %	2	CHF 45 600
OBG Leimbach	13.4 ha	13.4 ha	2.9 %	2	CHF 11 600
OBG Menziken	137.8 ha	112.7 ha	29.9 %	2	CHF 119 600
OBG Reinach	175.4 ha	152.9 ha	38.1 %	2	CHF 152 400
Forstbetrieb aargauSüd	460.6 ha	413.0 ha	100.0 %	10	CHF 400 000

Übrige Waldeigentümer	172.0 ha
Forstrevier aargauSüd	632.6 ha

Die Flächenangaben basieren für die Ortsbürgergemeinden auf den rechtsgültigen **Betriebspläne 2020** und für die übrigen Waldeigentümer auf den Daten 01/2024 im Geoportal Aargau (www.ag.ch/geoportal).